

## **Allgemeine Bedingungen zur Vermietung von Räumen aller Gemeinschaftshäuser der Stadt Dillenburg**

Die Einrichtungen aller Gemeinschaftshäuser werden unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Saal mit Küche und sonstigen Nebenräumen  
Familien, Gruppen, Vereine oder Gesellschaften, die die Einrichtungen für eine bestimmte Zeit mieten wollen, haben dies mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Hausverwaltung ( Hausmeister ) zu beantragen. In begründeten Fällen kann von der Frist abgesehen werden.  
Die Anmietung für einen Tag gilt jeweils von 10:00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag, 10:00 Uhr, wobei die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten innerhalb dieser Zeit erfolgen muss. Es besteht kein Anspruch, die Räume für Vorbereitungen bereits am Vortag zu nutzen. Finden keine Veranstaltungen statt, können jedoch in Absprache mit dem Hausmeister bereits am Vorabend Tische und Stühle in den Gemeinschaftsräumen aufgestellt werden, wobei die Stromkosten zu entrichten sind. Familienfeiern (Hochzeit, Geburtstag, Konfirmation, Taufe etc.) oder Beerdigungen haben gegenüber regelmäßigen Übungsstunden von Vereinen und Gruppen den Vorrang.
  
2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist bei geschlossenen Gesellschaften gestattet.  
Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Charakter des Gemeinschaftshauses gewahrt bleibt und nicht ein gaststättenähnlicher Betrieb entsteht. Ungebührliches Benehmen kann den Verweis vom Gelände des Gemeinschaftshauses nach sich ziehen. Der Veranstalter ist für die Durchführung und Beachtung aller öffentlich-rechtlichen Normen, insbesondere des Gesetzes für Jugendschutz, selbst verantwortlich. Bei Verstoß haftet der Veranstalter
  
3. Etwaige anfallende GEMA-Gebühren bei Tanzveranstaltungen trägt der Veranstalter.
  
4. Den Anordnungen der Hausverwaltung (Hausmeister) ist Folge zu leisten. Die Hausverwaltung übt im Auftrage der Stadt - Magistrat- das Hausrecht aus und achtet auf die Einhaltung der Hausordnung. Städtischen Bediensteten ist in Ausübung von Amtshandlungen freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
  
5. Für die Benutzung des Saales mit allen Einrichtungsgegenständen, sowie der Küche mit der gesamten Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Aushang im Gemeinschaftshaus bekannt gegeben.

6. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass während der Nachtruhe von 1. Mai bis 31. August in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 1. September bis 30. April in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr kein Lärm in dem Maße verursacht werden darf, dass andere Personen beeinträchtigt werden. Bei der Anmietung wird dem Benutzer ein Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung ausgehändigt.
7. Die dem Mieter ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Schlüssel an die Hausverwaltung zurückzugeben.
8. Etwaige Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Benutzers. Das Einschlagen von Nägeln u. ä., sowie das Bekleben an Wänden ist untersagt. über Art und Zeit der Anbringung von Dekorationen hat sich der Benutzer vorher mit der Hausverwaltung zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art sowie bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer. Entfernt der Benutzer die Dekoration nicht oder nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Benutzer nicht zu.
9. Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an Fassaden und Hauswänden nur mit Einwilligung der Stadt Dillenburg angebracht werden.
10. Die Stadt überlässt dem Benutzer den Saal/ die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Benutzer muss, sofern es in der Winterzeit erforderlich ist, während der Nutzung der Gebäude, eine durchgehend benutzbare Gehweg- und Zufahrtsfläche durch Streu- und Räumarbeiten gewährleisten; der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zum Gemeinschaftshaus und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 BGB unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Bedarf nachzuweisen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Bei Ausstellungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine entsprechende Ausstellungsversicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen. Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

11. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten. Für etwaige Beschädigungen an den Objekten haftet der Benutzer der Stadt in vollem Umfang. Bringt der Benutzer bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Objekt als einwandfrei.
12. Die Küche ist nach Benutzung gründlich zu reinigen, der Boden nass zu wischen. Das Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Alle Schäden (Möbiliar, Geschirr usw.), die bei der Veranstaltung auftreten, sind unaufgefordert der Hausverwaltung zu melden.
13. Der Saal und Flur sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Die Toiletten sind gründlich zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Tische sind nass abzuwischen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Dies gilt auch für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände. Sollte bei der Abnahme der genutzten Räume eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Stadt Dillenburg auf Kosten der Benutzer die erforderliche Reinigung durchführen lassen.
14. Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch die Benutzer privat zu entsorgen. Am DGH vorhandene Müllgefäße dürfen dafür nicht verwendet werden.
15. Bei Verlassen des Gemeinschaftshauses ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Die Fenster und Türen, insbesondere die Haupteingangstür sind zu verschließen.

Dillenburg, 26.10.2011  
Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
Lotz  
Bürgermeister